Stadt Hürth

Bebauungsplan Nr. 204b

„Am Grüngürtel“
im Stadtteil Hürth - Efferen

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Erläuterungsbericht

DINKEL PERSCH ARCHITEKTEN GmbH, ERDING

Aufgestellt: Oktober 2017
Stand: 24.10.2017

913_ASP_Hürth Berrenrather Straße_171024

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber:	Dinkel Persch Architekten GmbH Färbergasse 9 a 85435 Erding
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Projektleitung:	Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets
Bearbeitung:	Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 Einführung ... 1
1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung ... 1
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 2
1.3 Methodisches Vorgehen ... 3
1.4 Beschreibung des Plangebietes ... 4
2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung ... 6
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten ... 6
2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen ... 7
2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte ... 8
2.4 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ... 8
2.4.1 Fledermäuse ... 8
2.4.2 Vögel ... 9
2.4.3 Amphibien ... 10
2.5 Einschätzung der Betroffenheit ... 10
3 Literatur und Quellen ... 11

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt-Quadranten 5007-3 Köln und 5107-1 Brühl 6

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes 1
Abbildung 2: Rasenfläche und Gebäude im Südwesten des Plangebietes 4
Abbildung 3: Gebäude im Nordwesten des Plangebietes 5
Abbildung 4: Gebäude der Firma Andreas Peter Esser im Nordosten des Plangebietes 5

ANLAGE

Anlage 1: Fotodokumentation des Plangebietes
Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –
Formular A: Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die Stadt Hürth plant die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (gem. § 13 a BauGB) an der Berrenrather Staße in Hürth Efferen. Der bereits existierende Bebauungsplan Nr. 204a „Am Grüngürtel“ soll im Parallelverfahren aufgehoben werden. Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204b „Am Grüngürtel“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Seniorenquartiers mit barrierefreiem Wohnen, Tagespflege, Pflegeheim sowie Arztpraxen und Einzelhandel geschaffen werden.

Das im Norden des Stadtgebietes Hürth, im Stadtteil Efferen gelegene, ca. 1,5 ha große Plangebiet wird von der Berrenrather Straße, dem Paul-Gerhardt Weg, der Rewe-Straße und der Straße Am Grüngürtel begrenzt.

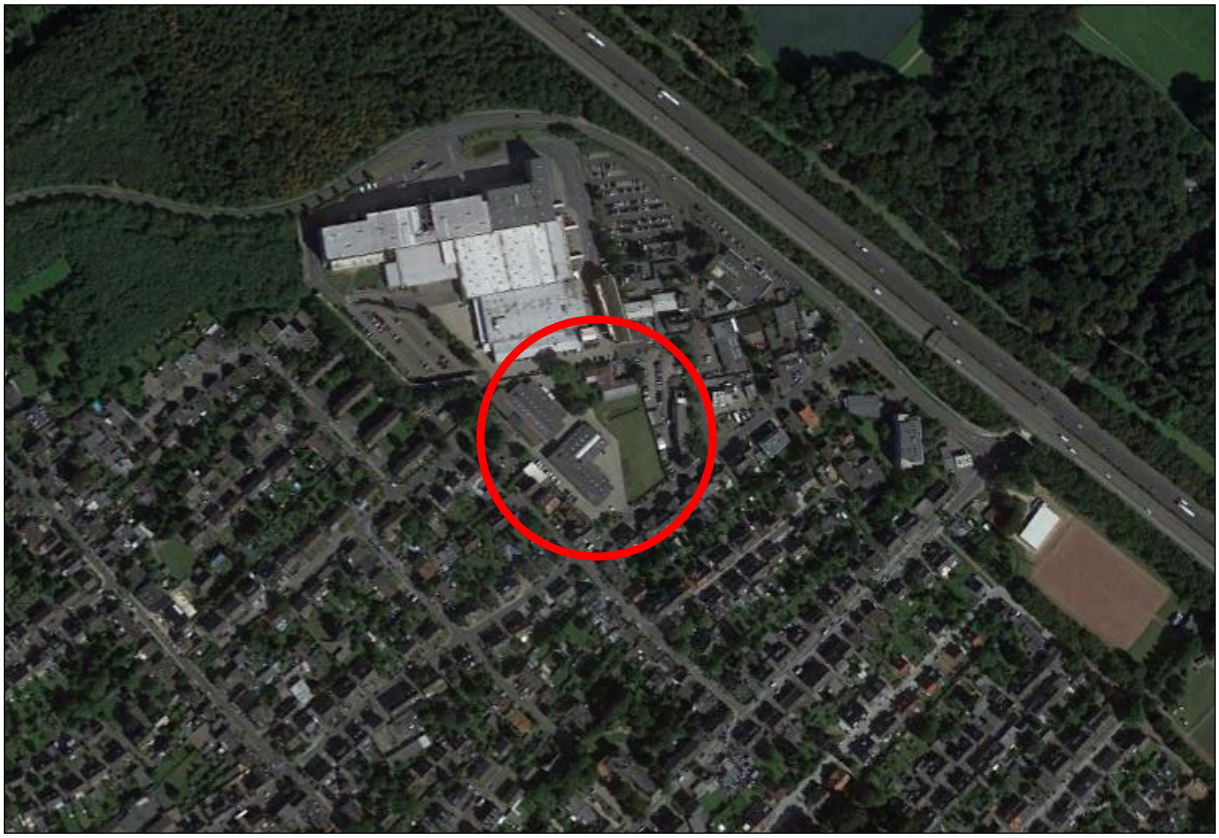

Quelle: Google Earth Pro Luftbild, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten (Bildaufnahmedatum: 24.08.16)

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“[1] Anwendung.

Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung orientieren sich an den Ausführungen der Gemeinsamen Handlungsempfehlung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.
Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

> *„Es ist verboten,*
> *1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
> *2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
> *3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
> *4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Die Verletzung von Verboten lässt sich auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

[1] GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: *Das LANUV[2] hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“ […]). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.*

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Darstellung der Ergebnisse werden im Planungsleitfaden folgende Aussagen getroffen:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ […] verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes von Hürth, im Stadtteil Efferen und wird von der Berrenrather Straße, dem Paul-Gerhardt Weg, der Rewe-Straße und der Straße Am Grüngürtel begrenzt. Es umfasst mehrere gewerbliche genutzte Gebäude / Hallen, Verkehrs- und Parkplatzflächen, eine zentrale Rasenfläche mit Mulde zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie einzelne Bäume bzw. Gehölze.

An das Plangebiet grenzen nördlich großflächig, gewerblich genutzte Flächen mit großen Gebäudeflächen und Parkplätzen der Fa. Rewe an. Östlich schließen sich kleinteiligere Gewerbeflächen und südlich der Berrenrather Straße Wohnsiedlungsbereiche an. Das Plangebiet liegt ca. 200 m südwestlich der Autobahn A 4.

Nachfolgende Fotos sollen einen Eindruck vom Plangebiet vermitteln. Weitere Fotos von den Gehölzen sowie Innenräumen und Fassaden der Gebäude sind der Fotodokumentation (Anlage 1) zu entnehmen.

Abbildung 2: Rasenfläche und Gebäude im Südwesten des Plangebietes

Abbildung 3: Gebäude im Nordwesten des Plangebietes

Abbildung 4: Gebäude der Firma Andreas Peter Esser im Nordosten des Plangebietes

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches messtischblattweise eine Liste der planungsrelevanten Arten bereitstellt sowie das Fundortkataster (FOK), welches im System „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ vorgehalten wird und in dem Angaben und ernstzunehmende Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind der Messtischblatt-Quadrant 5007-3 Köln sowie der unmittelbar südlich angrenzende Quadrant 5107-1 Brühl die Bezugsgröße. Aufschluss über die vorhandenen Habitatstrukturen ergab eine Begehung am 18.10.2017 durch Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Auf der Basis der Messtischblatt-Angaben sind die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten unterschiedlicher Artengruppen prüfungsrelevant.

Die Auswertung des Fundortkatasters ergab für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine weiteren Hinweise bezüglich planungsrelevanter Arten.

Da die abzureißenden Gebäude sowie die Gehölze potentiell geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse darstellen, wird neben den aufgeführten Arten ein Vorkommen dieser Artengruppe geprüft.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt-Quadranten 5007-3 Köln und 5107-1 Brühl

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status (Nachweis ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
V Ö G E L			
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	**G -**
Accipiter nisus	Sperber		**G**
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		**G**
Alauda arvensis	Feldlerche		**U -**
Alcedo atthis	Eisvogel		**G**
Anthus pratensis	Wiesenpieper		**S**
Anthus trivialis	Baumpieper		**U**
Asio otus	Waldohreule		**U**
Bucephala clangula	Schellente	Rast/Wintervorkommen	**G**
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	**G**
Circus aeruginosus	Rohrweihe		**U**

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status (Nachweis ab 2000 vorhanden)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Circus cyaneus	Kornweihe	Rast/ Wintervorkommen	**S**
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	**U**
Dryobates minor	Kleinspecht		**U**
Falco peregrinus	Wanderfalke	Brutvorkommen	**G**
Falco tinnunculus	Turmfalke		**G**
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		**U**
Ixobrychus minutus	Zwergdommel		**S**
Lanius collurio	Neuntöter		**U**
Larus fuscus	Heringsmöwe		**G**
Lullula arborea	Heidelerche		**U**
Mergus merganser	Gänsesäger	Rast / Wintervorkommen	**G**
Oriolus oriolus	Pirol	Brutvorkommen	**U-**
Passer montanus	Feldsperling		**U**
Perdix perdix	Rebhuhn		**S**
Phalacrocorax carbo	Kormoran		**G**
Rallus aquaticus	Wasserralle		**U**
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		**G**
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		**G**
Strix aluco	Waldkauz		**G**
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		**G**
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rast / Wintervorkommen	**G**
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	**G**
Vanellus vanellus	Kiebitz	Rast / Wintervorkommen	**U-**
A M P H I B I E N			
Rana dalmatina	Springfrosch	Vorkommen	**G**

Erläuterung:
MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand in NRW ; ATL = atlantische biogeogr. Region:
G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht.
- = Trend negativ, + = Trend positiv. (LANUV, Stand: 10/2017)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Im Plangebiet sollen ein Senioren-Pflegeheim mit Tagespflege, barrierefreie Wohnungen, Arztpraxen und Einzelhandel geschaffen werden. Dazu ist zunächst der Abriss der Bestandsgebäude notwendig. Darüber hinaus ist die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Hecken erforderlich. Die Rasenfläche und das Regenrückhaltebecken werden künftig bebaut.

Durch den Abriss der Gebäude kann es zum Verlust von Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten kommen. Auch durch die Entfernung der Gehölze können Lebensräume planungsrelevanter Arten verloren gehen.

Neben dem Lebensraumverlust ist je nach Zeitpunkt des Abrisses der Gebäude bzw. der Entfernung von Gehölzen auch eine unmittelbare Beeinträchtigung von Tieren möglich.

Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld

des Plangebietes eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Da das Plangebiet im städtischen Bereich liegt und schon jetzt bebaut ist, sind durch das Bauvorhaben keine anlagen- und betriebsbedingten Störungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen, zu erwarten.

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumansprüche kurz charakterisiert, die Vorkommen in ihrem räumlichen Bezug zu den Vorhabenbereichen lagemäßig beschrieben und die **Wahrscheinlichkeit** einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt (➔Verletzung oder Tötung von Tieren, erhebliche Störung von Tieren mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. Infragestellung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang).

Als Datengrundlage über Biologie und Lebensraum- / Habitatansprüche der Arten werden hierbei die vom LANUV erstellen Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW sowie der von NWO und LANUV herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens herangezogen. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Geländebegehung am 18.10.2017 berücksichtigt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden, vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Jene planungsrelevanten Arten, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) betrachtet.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten

2.4.1 Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich vorkommen, sogenannte „Siedlungsarten“ und Arten, die überwiegend im Wald („Waldarten“) auftreten, unterschieden werden.

Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt, bietet es Waldarten keine geeigneten Habitatstrukturen. Potentiell möglich ist hingegen ein Vorkommen von Siedlungsarten (z. B. Breitflügel- und Zwergfledermaus).

Die gründliche Kontrolle der Gebäude ergab keine Hinweise auf aktuell genutzte Unterschlupfmöglichkeiten, Spalten, Nischen oder ähnliches, ebenso auf Hängeplätze. Die Gebäude sind isoliert und dementsprechend schlecht zugänglich. Zudem befinden sie sich in ständiger Nutzung.

Auch die Überprüfung der Außenseite (Fassaden, Dachüberstände etc.) ergab keine Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen. Unterhalb fanden sich keine Kot- oder Fraßspuren.

In einer Ulme im Bereich des Parkplatzes im Westen des Plangebietes wurden drei Spechthöhlen festgestellt, die potentiell als Tagesversteck / Winterquartier für Fledermäuse fungieren können. Auf Grund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass die Höhlen vom Buntspecht (nicht planungsrelevant) stammen.

Insofern der Baum im Rahmen des Vorhabens gefällt werden muss, sind die Höhlen unmittelbar vor Fällung bezüglich einer aktuellen Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Für den Fall, dass eine solche Nutzung festgestellt wird, sind die Fällarbeiten sofort einzustellen und zuständige Fachpersonen zu benachrichtigen bzw. hinzuzuziehen.

Da nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass durch die Fällung der Ulme temporär genutzte Tagesverstecke / Winterquartiere verloren gehen, sind im Plangebiet 3 Fledermausbretter aufzuhängen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

2.4.2 Vögel

Auf Grund der Habitatausstattung des Plangebietes und dessen Umgebung ist für einige planungsrelevante Vogelarten ein Vorkommen von vornherein auszuschließen.

Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, bietet dieses den Arten **Eisvogel**, **Gänsesäger**, **Heringsmöwe**, **Kormoran**, **Rohrweihe**, **Schellente**, **Teichrohrsänger**, **Waldwasserläufer**, **Wasserralle**, **Zwergdommel** und **Zwergtaucher** keine geeigneten Habitatstrukturen.

Auch für die Arten **Habicht**, **Kleinspecht**, **Pirol**, **Waldschnepfe** und **Waldkauz**, welche Waldgebiete und größere Gehölzbestände besiedeln sowie die Offenland- / Halboffenlandarten **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Heidelerche**, **Kiebitz**, **Kornweihe**, **Neuntöter**, **Rebhuhn**, **Schwarzkehlchen**, **Waldohreule** und **Wiesenpieper** eignet sich das Plangebiet auf Grund des Fehlens solcher Strukturen nicht.

Der **Sperber** besiedelt im Siedlungsbereich mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe. Die Bäume im Plangebiet eignen sich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Auch für den **Mäusebussard** haben die Bäume im Plangebiet nur eine geringe Eignung als Horststandort. Hinweise auf einen Horst ergaben sich nicht. Die Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist auf Grund der Bebauung gering.

Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule sowie Turm- und Wanderfalke gehören zu den typischen Siedlungsarten, die regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden beziehen.

Rauschwalben bauen ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Solche Strukturen sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Die **Schleiereule** nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Auf Grund der Lage im städtischen Bereich sowie ihrer Beschaffenheit sind die Gebäude im Plangebiet nicht geeignet.

Der **Turmfalke** brütet unter anderem an Gebäuden oder in alten Krähennestern in Bäumen. Geeignete Brutmöglichkeiten gibt es im Plangebiet jedoch nicht. Auch hohe Gebäude, die der

Wanderfalke im Siedlungsbereich als Nistplatz nutzt, sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Mehlschwalben bevorzugen als Koloniebrüter große, frei stehende Einzelgebäude. In der Regel werden die Lehmnester an der Außenseite der Gebäude angebracht. Im Rahmen der Kontrolle konnten im Bereich der Gebäude keine Individuen oder Nester festgestellt werden, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

2.4.3 Amphibien

Im relevanten Messtischblatt ist der Springfrosch aufgeführt.

Der **Springfrosch** besiedelt zumeist Gewässer im Bereich von Gehölzen (u. a. Hartholzauen, Laubmischwälder, Waldränder). Solche Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen des Springfroschs ausgeschlossen werden kann.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Ein Vorkommen der hier berücksichtigten Arten ist in der Regel räumlich eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Diese Voraussetzungen werden im Plangebiet weitgehend nicht erfüllt.

Auch die gründliche Kontrolle der in Nutzung befindlichen Gebäude einschließlich Dachböden und Heizungsräume sowie der Gehölze im Außengelände durch eine fachkundige Person erbrachte keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Nicht vollständig auszuschließen ist die Eignung einer Ulme als Tagesversteck / Winterquartier für Fledermäuse. Diesbezüglich sind die Vorgaben aus Kapitel 2.4.1 zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Auflage kann im Zuge der überschlägigen Prognose für die hier planungs- und vorhabenrelevanten Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten.

Die Durchführung einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) ist nicht erforderlich.

Eine Betroffenheit eventuell vorkommender Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist nicht gänzlich auszuschließen.
Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt aber nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zerstörung belegter Nester von „Allerweltsarten“ und somit ein gegebenenfalls eintretender Tötungstatbestand, insbesondere von Jungvögel und Eiern in ihren Nestern, dadurch entgegengewirkt werden kann, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.2., durchführt wird.

3 Literatur und Quellen

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.

GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.

KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2017): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).

MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. http://atlas.nw-ornithologen.de/.

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen.

SUDMANN, GRÜNEBERG, HEGEMANN, HERHAUS, MÖLLE, NOTTMEYER-LINDEN, SCHUBERT, VON DEWITZ, JÖBGES, WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV.

Anlage 1: Fotodokumentation des Plangebietes

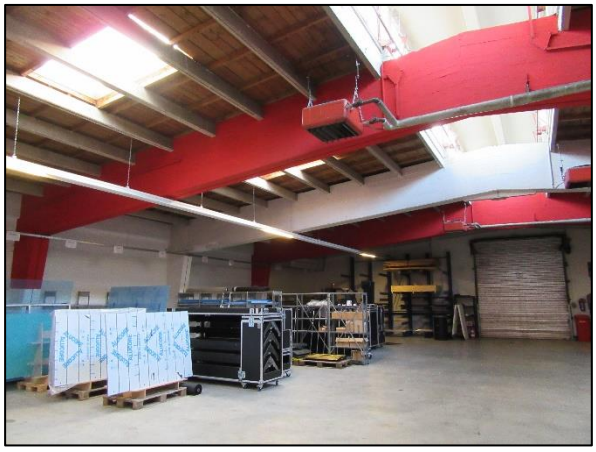

Halle im Nordwesten des Plangebietes

Hallen im Südwesten des Plangebietes

Gehölze westlich der Firma Andreas Peter Esser

Gehölze im Bereich der Einfahrt Balthasarweg

Parkplatz und Baumreihe im Westen des Plangebietes

Ulme mit Spechthöhlen im Bereich des Parkplatzes

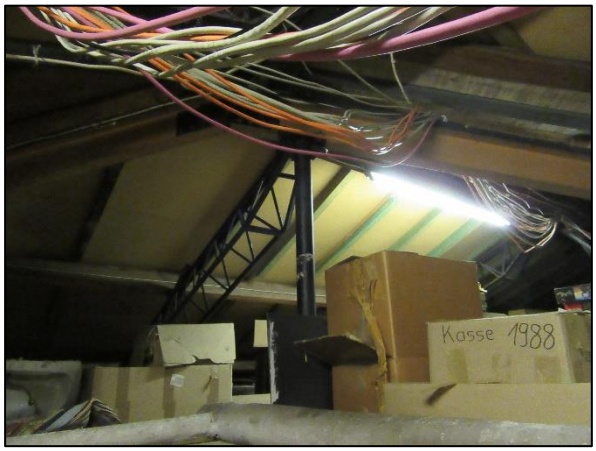

Dachboden der Firma Andreas Peter Esser

Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Formular A: Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 2014 b "Am Grüngürtel"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Dinkel Persch Architekten GmbH Antragstellung (Datum): 24.10.2017

Im Plangebiet sollen ein Senioren-Pflegeheim mit Tagespflege, barrierefreie Wohnungen, Arztpraxen und Einzelhandel geschaffen werden. Dazu ist zunächst der Abriss der Bestandsgebäude und die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Hecken erforderlich. Die Rasenfläche und das Regenrückhaltebecken werden künftig bebaut. Durch den Abriss der Gebäude und die Entfernung der Gehölze können Lebensräume planungsrelevanter Arten verloren gehen. Zudem ist je nach Zeitpunkt des Abrisses der Gebäude bzw. der Entfernung von Gehölzen auch eine unmittelbare Beeinträchtigung von Tieren möglich. Darüber hinaus können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld des Vorhabengebietes eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten. Da das Plangebiet im städtischen Bereich liegt und schon jetzt bebaut ist, sind durch das Bauvorhaben keine anlagen- und betriebsbedingten Störungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen, zu erwarten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung